

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs- Richtlinie: Änderung in § 4 – Verweis auf Anlage 1

Vom 15. Dezember 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 und 16. März 2017 beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B 7), zuletzt geändert am TT. Monat 2016 (BAnz AT TT.MM.JJJJ B XX), wie folgt zu ändern:

- I. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Die Daten gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie werden jährlich in aktualisierter Form durch die Kassenärztlichen Vereinigungen erhoben und dem Landesausschuss zur Verfügung gestellt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden zu den Sätzen 8 bis 10.
 - c) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „4 und 5“ ersetzt durch die Angabe „5 und 6“.

- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Dezember 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken